



Durchführungsbestimmungen und Rahmenvorgaben zum Habilitationsverfahren an der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften

Vorbemerkungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Rahmenvorgaben beinhalten Festlegungen der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (SG) der Technischen Universität München (TUM). Die rechtliche Grundlage ist ausschließlich die jeweils aktuelle Habilitationsordnung (HabilO) der TUM, derzeit diejenige vom 9. Dezember 2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2005.

Durchführungsbestimmungen

Das Habilitationsverfahren umfasst folgende Schritte:

1. Antrag auf Annahme als Habilitandin/Habilitand
2. Einsetzung des Fachmentorats
3. Zielvereinbarung zwischen Fachmentorat und Habilitandin/Habilitand
4. Zwischenevaluation
5. Abgabe der Habilitationsschrift
6. Abschluss des Verfahrens

1. Antrag auf Annahme als Habilitandin/Habilitand

Der Antrag auf Annahme als Habilitandin/Habilitand richtet sich an die Dekanin/den Dekan. Diese/Dieser prüft den Antrag (unterstützt durch den Ausschuss für Promotion und Habilitation) und legt ihn dem Fakultätsrat vor. Die Machbarkeit ebenso wie die Passung der wissenschaftlichen Tätigkeit müssen geprüft werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans.

Der Antrag auf Aufnahme umfasst die in § 5 HabilO genannten Dokumente sowie zusätzlich einen Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats.

2. Einsetzung des Fachmentorats

Mit dem Antrag auf Aufnahme als Habilitandin/Habilitand schlägt die Kandidatin/der Kandidat drei Personen gemäß § 8 HabilO für ein Fachmentorat vor. Der Fakultätsrat entscheidet (unterstützt durch den Ausschuss für Promotion und Habilitation) über die Annahme des Fachmentorats auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans.

3. Vereinbarung einer Zielvereinbarung zwischen Fachmentorat und Habilitandin/Habilitand

Das Fachmentorat erstellt mit der Habilitandin/dem Habilitanden gemäß § 8 HabilO sowie in Übereinstimmung mit den weiter unten genannten Rahmenvorgaben der Fakultät eine Zielvereinbarung über die für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Lehre und Forschung. Die Habilitationsschrift sollte eine wesentliche Erweiterung des Forschungsstandes in einer Disziplin darstellen. In der Zielvereinbarung werden auch die Kriterien für die Zwischenevaluierung festgehalten. Diese berücksichtigen die in § 10 HabilO genannten Entscheidungsgrundlagen.



Die Zielvereinbarung ist schriftlich zu erstellen und von allen Beteiligten unterzeichnet dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Aufnahme als Habilitandin/Habilitand vorzulegen.

4. Zwischenevaluation

Spätestens zwei Jahre nach Einreichung der Zielvereinbarung führt das Fachmentorat entsprechend § 10 HabilO eine Zwischenevaluierung durch.

Das Fachmentorat erstellt einen schriftlichen Bericht, bestehend aus

- Bericht über die Erfüllung der Kriterien der Zwischenevaluation,
- Bericht über die abgehaltene Lehre inklusive Rückmeldung Studierender (gemäß § 9, 3 HabilO),
- Empfehlung über die Fortführung des Verfahrens.

Dieser Bericht wird der Dekanin/dem Dekan spätestens sechs Monate nach dem hochschulöffentlichen Vortrag zur Zwischenevaluation vorgelegt. Anschließend erteilt die Dekanin/der Dekan der Habilitandin/dem Habilitanden einen schriftlichen Bescheid.

5. Abgabe der Habilitationsschrift

Zur Schlussbewertung im Habilitationsverfahren sind folgende Unterlagen der Dekanin/dem Dekan vorzulegen bzw. im Dekanat einzureichen:

Schriftlich:

- Vorschlag der angestrebten Denomination/Bezeichnung des Fachgebiets und Antrag auf Erteilung der Lehrbefähigung
- Ggf. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis vorbehaltlich der Erteilung der Lehrbefähigung

Schriftlich **und** digital auf Datenträger:

- Habilitationsschrift
Die Habilitationsschrift kann als Monographie oder kumulativ, d.h. bestehend aus einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Monographie entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht, erfolgen (siehe Rahmenvorgaben).
Einzureichen sind drei gedruckte Exemplare für die Mitglieder des Fachmentorats sowie eine digitale Version (i.d.R. als pdf) auf Datenträger.
- Lebenslauf (mit Angaben von Drittmitteln, Projekten, Preisen)
- Liste der abgehaltenen Lehre, Lehrveranstaltungen aufgelistet wie folgt:
 - Titel der Lehrveranstaltungen mit Angabe des jeweiligen Studiengangs
 - Ort der Durchführung
 - Anzahl der Studierenden (ca.)
 - Semester, in dem die Lehrveranstaltungen gehalten wurden
- Liste der betreuten Abschlussarbeiten im Lehramt/Bachelor/Master
- Nachweise über Fortbildungen in Lehre und Betreuung von Abschlussarbeiten und Promotionen
- Literaturliste, sortiert nach:
 - Publikationen bis zum Abschluss und im Zusammenhang mit der Promotion
 - Publikationen nach Abschluss der Promotion
 - Veröffentlichungen, die für die Habilitation verwenden werden sollen (siehe Zielvereinbarung mit der Fakultät SG)
 - Veröffentlichungen außerhalb der Habilitation



6. Abschluss des Verfahrens

- Prüfung durch das Fachmentorat.
Nach Abgabe des Antrags auf Erteilung der Lehrbefähigung prüft das Fachmentorat gemäß § 12 HabilO, ob die Habilitationsleistungen den Anforderungen sowie der Zielvereinbarung entsprechen. Die Mitglieder des Fachmentorats fertigen dazu innerhalb von in der Regel drei Monaten ein schriftliches Gutachten an. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Fachmentorats legt der Dekanin/dem Dekan innerhalb von in der Regel vier Monaten nach Abgabe des Antrags einen schriftlichen Vorschlag darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind.
- Kenntnisnahme durch die Professorinnen/Professoren der Fakultät und Beschluss des Fakultätsrats
Die Dekanin/Der Dekan teilt den Professorinnen/Professoren der Fakultät diesen Vorschlag mit und gibt ihnen mindestens vier Wochen Gelegenheit, von der schriftlichen Habilitationsleistung sowie den Gutachten des Fachmentorats Kenntnis zu nehmen. Gemäß § 12, 3 HabilO hat der Fakultätsrat innerhalb von vier Monaten über den Vorschlag des Fachmentorats zu beschließen. Über den Beschluss ist die Habilitandin/der Habilitand schriftlich gemäß § 12, Absatz 3, 4 & 5 zu informieren.
- Veröffentlichung der Habilitationsschrift
Hat der Fakultätsrat die Habilitationsleistung als ausreichend bewertet, so soll die Habilitationsschrift veröffentlicht werden (§ 16 HabilO). Entsprechend sind dem Dekanat sechs gedruckte Exemplare sowie eine elektronische Version einzureichen.
- Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird anschließend entsprechend § 13 eine Urkunde ausgehändigt.

Rahmenvorgaben

Für die Formulierung der Zielvereinbarungen zwischen Habilitandin/Habilitanden und Fachmentorat sowie für die Prüfung der Habilitationsleistungen sind folgende Rahmenvorgaben der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften maßgeblich (laut FR vom 07.05.2019)

Leistungen im Bereich der Forschung

- (1) Die kumulative Habilitation soll mindestens acht Schriften umfassen.
- (2) Unter diesen Schriften sollen sechs Schriften enthalten sein, die von guten oder sehr guten internationalen, englischsprachigen Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden (siehe Kommentar 1).
Bei Gruppenveröffentlichungen muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten nachgewiesen werden.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat soll bei mindestens sechs Publikationen Erst- oder Letztautorin/-autor sein, davon bei mindestens drei Publikationen Erstautorin/-autor.
- (4) Ein gewichtiger Teil der Schriften soll einem zusammenhängenden Forschungsprogramm entstammen. Die jeweils verfolgten Forschungsfragen sollten sich sinnvoll zueinander in Beziehung setzen lassen.
- (5) Darüber hinaus sollen einzelne Arbeiten anderen Forschungsgebieten zuordenbar sein, so dass die Kandidatin oder der Kandidat auch eine gewisse Breite der Qualifikation nachweisen kann.
- (6) Bei der Einreichung der kumulativen Habilitation sind, in einer zusammenfassenden Schrift, die Einzelarbeiten kurz darzustellen. Ihr innerer Bezug ist zu verdeutlichen.
- (7) Die Schriften der kumulativen Habilitation dürfen nicht unmittelbar der Dissertation entstammen.



Leistungen im Bereich der Lehre

Für die Prüfung der Leistungen im Bereich der Lehre sind Vereinbarungen entlang folgender Kriterien zu treffen:

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat soll das erfolgreiche Abhalten von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden innerhalb von vier Semestern nachweisen.
- (2) Darüber hinaus soll die Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten nachgewiesen werden.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat liefert den Nachweis über den Besuch von anerkannten einschlägigen Fortbildungen zur Lehre sowie zur Betreuung von Abschlussarbeiten, insbesondere auch Promotionen.

Individuelle Leistungen

Zusätzlich können auch individuelle Leistungen bewertet werden. Dazu zählen Kongressbeiträge, die Einwerbung von Drittmitteln als „Principle oder co-principal investigator“, insbesondere DFG- und /oder BMBF-Anträge.

Kommentare

- (1) Richtwert: Die Zeitschriften sollen im SCI oder SSCI erfasst sein und einen für das jeweilige Fach angemessenen Impact Faktor aufweisen; Ausnahmen sind zu begründen). Bei Arbeiten, die sich auf spezifische deutsche oder deutschsprachige sport- und gesundheitswissenschaftliche Inhalte beziehen und international nur mit großen Schwierigkeiten publizierbar sind, sind im Einzelfall andere Regelungen möglich.